

# Tragende Gründe



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätsbeurteilungs- Richtlinie Radiologie: Fristverlängerung für die Kassenärztlichen Vereinigungen bei zufallsbezogenen Stichprobenprüfungen im Leistungsbereich Computertomographie**

Vom 20. Dezember 2012

### **Inhalt**

<b>1. Rechtsgrundlage.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Eckpunkte der Entscheidung .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Verfahrensablauf.....</b>	<b>3</b>
<b>4. Fazit.....</b>	<b>3</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sind nach § 135a SGB V zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der von ihnen erbrachten Leistungen verpflichtet. Nach § 136 Abs. 2 Satz 1 SGB V prüfen die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) die Qualität der in der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen einschließlich der belegärztlichen Leistungen im Einzelfall durch Stichproben.

Nach § 136 Abs. 2 Satz 2 SGB V entwickelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 SGB V Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der vertragsärztlichen Versorgung sowie Auswahl, Umfang und Verfahren der Stichprobenprüfungen nach § 136 Abs. 2 Satz 1 SGB V. Vorliegend beschließt der G-BA eine Änderung seiner Richtlinie über Kriterien der Qualitätsbeurteilung in der radiologischen Diagnostik (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie).

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

### **Zu I. 1.: Titel / Abkürzung der Richtlinie**

Im Rahmen der oben skizzierten inhaltlichen Änderungen wurde eine redaktionelle Ergänzung des Titels der Richtlinie (Einführung einer Abkürzung) entsprechend dem am 15. Mai 2008 vom G-BA beschlossenen Konzept „Abkürzungen für Richtlinien“ vorgenommen.

### **Zu I. 2.: Änderung des § 11**

Stichproben nach § 136 Abs. 2 SGB V sind seit 1989 ein etabliertes Instrument zur Sicherung und Förderung der Qualität durch die KVen. Diese bewährte Praxis wurde mit Inkrafttreten der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (QP-RL) des G-BA zum 1. Januar 2007 weiterentwickelt und hinsichtlich bundeseinheitlicher Vorgaben zu Auswahl, Umfang und Verfahren der Stichprobenprüfungen konkretisiert. Kriterien zur Qualitätsbeurteilung sind für die Bereiche konventionelle Röntgendiagnostik, Computertomographie, Kernspintomographie und Arthroskopie in Qualitätsbeurteilungs-Richtlinien nach § 136 Abs. 2 Satz 2 SGB V festgelegt. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden seit dem Berichtsjahr 2007 bundesweit zusammengefasst und dem G-BA übermittelt, der diese bewertet, veröffentlicht und ggf. Handlungsempfehlungen daraus ableitet.

Für den Bereich Computertomographie zeigte sich, dass bei den Prüfungen regelmäßig ganz überwiegend „geringe“ oder „keine“ Beanstandungen ausgesprochen wurden. Zudem nahmen die „geringen“ Beanstandungen zu Gunsten der Kategorie „keine Beanstandungen“ ab. Aus diesem Grund wurde mit Änderung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie zum 1. März 2011 den KVen die Möglichkeit gegeben, abweichend von den Vorgaben der QP-RL die Prüfungen in diesem Bereich bis zum 31. Dezember 2012 zu reduzieren oder auszusetzen. Für das Jahr 2011 haben hiervon lediglich drei KVen (Niedersachsen, Sachsen, Westfalen-Lippe) ganzjährig und zwei KVen (Bayern, Mecklenburg-Vorpommern) unterjährig Gebrauch gemacht. Zwar zeigen die summarischen Ergebnisse für das Jahr 2011 eine Zunahme der erheblichen Beanstandungen auf 4,1 %, dieses Ergebnis ist jedoch mit den Prüfergebnissen einer einzigen KV (Berlin) zu begründen.

Diese Auswertung der Prüfergebnisse sowie weitere Erwägungen haben zur Entscheidung beigetragen, die Frist zur Möglichkeit der Aussetzung der zufallsgesteuerten Stichprobenprüfung für den Leistungsbereich Computertomographie für die KVen um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2014 zu verlängern. Die weiteren Erwägungen waren:

- Prüfressourcen der KVen sollen besser auf Leistungsbereiche konzentriert werden können, in denen eher Qualitätsdefizite zu vermuten oder zu konstatieren sind.
- Die gewählte erneute Fristverlängerung von zwei Jahren erscheint angemessen, um in den Gremien des G-BA die Stabilität der überwiegend guten Ergebnisse sowie Auswirkungen des Aussetzens der Prüfungen in den KVen mit und ohne Stichprobenprüfungen analysieren zu können.

Durch den Beschluss werden keine Informationspflichten gemäß Anlage II zum 1. Kapitel Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) begründet, geändert oder abgeschafft. Daher entfällt eine Bürokratiekostenermittlung nach 1. Kapitel § 5a VerfO i. V. m. § 91 Abs. 10 SGB V.

### **3. Verfahrensablauf**

Der Unterausschuss Qualitätssicherung des G-BA hat in seiner Sitzung am 7. November 2012 den Antrag der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) beraten, die in § 11 Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie genannte Frist zur Aussetzung der zufallsgesteuerten Stichprobenprüfungen in der Computertomographie zu verlängern. Der Unterausschuss empfahl dem Plenum eine zweijährige Verlängerung dieser Frist. Die Patientenvertretung trug das Beratungsergebnis mit.

Die Bundesärztekammer ist nach § 91 Abs. 5 SGB V stellungnahmeberechtigt. Aufgrund ihrer Beteiligung an der Sitzung des Unterausschusses Qualitätssicherung am 7. November 2012 hat die Bundesärztekammer schriftlich auf ein formales Stimmrecht verzichtet. Da der vorgesehene Beschluss nicht die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt, war dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht nach § 91 Abs. 5a SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **4. Fazit**

Der G-BA hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2012 die Änderung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie einstimmig beschlossen.

Die Patientenvertretung trägt das Beratungsergebnis mit.

Berlin, den 20. Dezember 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hecken